



# Gebührenordnung

**Hochrhein Trails e.V.**

Stand: 26.03.2025

## §1 Allgemeines

Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## §2 Zahlungsweise und Fälligkeiten

- (1) Die festgesetzten Jahresbeiträge unter §3 werden einmal jährlich im März fällig.
- (2) Bezahlung ist nur per SEPA-Basislastschriftmandat möglich.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Rechnungsstellung eingezogen.
- (4) Wird die Lastschrift zurückgewiesen muss das Mitglied aufgrund des erhöhten Aufwands und der anfallenden Bankgebühren eine zusätzliche Gebühr von 10 € tragen.

## §3 Jahresbeiträge

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Kinder und Jugendliche (1) | 30 €    |
| Erwachsene (2)             | 45 €    |
| Familienbeitrag (3)        | 75 €    |
| Dauerförderbeitrag (4)     | Ab 25 € |

- (1) Unter 18 Jahre, wenn die Person in dem jeweiligen Jahr noch nicht 18 wird.
- (2) Ab 18 Jahren, wenn die Person im jeweiligem Jahr 18 wird.
- (3) Familien bestehen aus min. 2 Personen davon min. ein Kind. Als Kind gelten alle Personen wie nach §3 (1) definiert.
- (4) Ein Dauerförderbeitrag ist kein Mitglied des Hochrhein Trails e.V. im Sinne der Satzung. Damit besteht kein Stimmrecht und keine Mitgliedschaft beim BRV, wodurch kein erweiterter Versicherungsschutz besteht.

## §4 Besonderheiten bei der Mitgliedschaft im badischem Radsportverband (BRV)

In der Regel sind alle Mitglieder im BRV nach Gebührenordnung §3 als passive Mitglieder gemeldet. Damit besteht nicht die Möglichkeit über den Verein eine Radsportlizenz beim BDR zu beantragen. Ein Ausnahme bilden die Mitglieder, die Ämter im Hochrhein Trails e.V. übernehmen, da diese laut Gebührenordnung §3 1) nicht als passive Mitglieder zählen. Das sind Vorstände, Beiräte und Streckenverantwortliche.